
Pflichtveröffentlichung gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Börsengesetz (BörsG) in Verbindung mit §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

SINNERSCHRADER

Gemeinsame Stellungnahme

des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

SinnerSchrader Aktiengesellschaft

Völckerstraße 38,

22765 Hamburg,

Bundesrepublik Deutschland

zu dem

öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot)

der

Accenture Digital Holdings GmbH,

Campus Kronberg 1, 61476 Kronberg im Taunus,

Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der

SinnerSchrader Aktiengesellschaft

Völckerstraße 38, 22765 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

Aktien der SinnerSchrader Aktiengesellschaft: ISIN DE0005141907

Zum Verkauf eingereichte Aktien der SinnerSchrader Aktiengesellschaft: ISIN DE000A2YNUN8

Vorbemerkung	5
I. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme	7
1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	7
2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme	7
3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Erwerbsangebots.....	7
4. Eigenverantwortliche Entscheidung der SinnerSchrader-Aktionäre	8
II. Informationen zu SinnerSchrader.....	8
1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	8
2. Grundkapital, Aktien, Optionen und Börsenhandel	9
3. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	9
4. Mit SinnerSchrader gemeinsam handelnde Personen	10
5. Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung von SinnerSchrader	11
6. Aktionärsstruktur	12
III. Informationen zur Bieterin	12
1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin	12
2. Gesellschafterstruktur der Bieterin.....	13
2.1 Accenture Holding GmbH & Co. KG	13
2.2 Accenture Holdings B.V.	13
2.3 Gesellschafterstruktur der Bieterin im Übrigen.....	14
2.4 Accenture plc	14
3. Informationen zu mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen	14
4. Aktienerwerbe der Bieterin und Übernahmeangebot	14
5. Von der Bieterin oder von den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene SinnerSchrader-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten sowie auf SinnerSchrader-Aktien bezogene Instrumente	15
IV. Informationen zum Erwerbsangebot	15
1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	15
2. Durchführung des Erwerbsangebots	16
3. Darlegungen der Bieterin zum Hintergrund des Erwerbsangebots	16
4. Gegenstand des Erwerbsangebots und Angebotspreis	16
5. Annahmefrist.....	16
6. Keine Vollzugsbedingungen	17
7. Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	17
8. Annahme und Abwicklung des Angebots	17
9. Finanzierung des Erwerbsangebots	18
9.1 Maximale Gegenleistung.....	18

9.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	18
9.3	Finanzierungsbestätigung.....	18
V.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG).....	18
1.	Mindestangebotspreis nach WpÜG.....	19
1.1	Börsenkurs.....	19
1.2	Vorerwerbe.....	19
1.3	Parallelerwerbe.....	20
2.	Bewertung der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat	20
2.1	Vergleich mit historischen Börsenkursen.....	20
2.2	Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots der Bieterin vom 27. März 2017	20
2.3	Vergleich zur Höhe des Abfindungsangebots unter dem BGAV	21
2.4	Unternehmensbewertung.....	21
2.5	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises.....	22
VI.	Von der Bieterin mit dem Erwerbsangebot verfolgte Ziele und voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft (§ 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpÜG).....	23
1.	Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage	24
1.1	Delisting als Hintergrund des Angebots.....	24
1.2	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Erwerbsangebots und des Delisting	24
1.3	Voraussetzungen des Delisting	24
1.4	Durchführung des Delisting und damit verbundene Folgen.....	24
2.	Weitere Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen	26
2.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und Verpflichtungen von SinnerSchrader	26
2.2	Sitz von SinnerSchrader, Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	26
2.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen.....	26
2.4	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von SinnerSchrader	26
2.5	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und Bieter- Mutterunternehmen	26
3.	Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für SinnerSchrader.....	27
VII.	Auswirkungen des Erwerbsangebots auf die SinnerSchrader-Aktionäre	27
1.	Mögliche Nachteile bei Annahme des Erwerbsangebots	28
2.	Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Erwerbsangebots.....	29
VIII.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	31
1.	Besondere Interessenlagen der Mitglieder des Aufsichtsrats	31
2.	Besondere Interessenlagen der Mitglieder des Vorstands	32

IX.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von SinnerSchrader-Aktien sind, das Erwerbsangebot anzunehmen	32
X.	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	32
XI.	Empfehlung	33

Vorbemerkung

Die Accenture Digital Holdings GmbH mit Sitz in Kronberg im Taunus, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 9608, Campus Kronberg 1, 61476 Kronberg im Taunus („**Bieterin**“), eine mittelbare Tochtergesellschaft der Accenture plc („**Accenture**“), hat am 27. Juni 2019 nach § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes („**BörsG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Delisting-Erwebsangebot (Barangebot) („**Erwerbsangebot**“ oder „**Angebot**“) an die Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 74455, Völckerstraße 38, 22765 Hamburg („**SinnerSchrader**“, die Aktionäre von SinnerSchrader „**SinnerSchrader-Aktionäre**“) veröffentlicht. Das Angebot dient dem Ziel ein Delisting der Aktien von SinnerSchrader zu ermöglichen. Das Angebot richtet sich auf den Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie von SinnerSchrader (ISIN DE0005141907) (jede einzelne eine „**SinnerSchrader-Aktie**“ und gemeinsam „**SinnerSchrader-Aktien**“), die nicht von der Bieterin unmittelbar gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung als Gegenleistung im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WpÜG in Höhe von EUR 12,80 je SinnerSchrader-Aktie („**Angebotspreis**“).

Die Bieterin hat am 28. Mai 2019 den Vorstand von SinnerSchrader („**Vorstand**“) unter dem am 7. Dezember 2017 zwischen der Bieterin als herrschender Gesellschaft und SinnerSchrader als beherrschter Gesellschaft abgeschlossenen und am 16. Januar 2018 ins Handelsregister eingetragenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**BGAV**“) gemäß § 308 Aktiengesetz („**AktG**“) angewiesen („**Weisung**“), den Widerruf der Zulassung aller SinnerSchrader-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG („**Delisting**“) nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin kurz vor Ende der Annahmefrist wie in Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage definiert) zu beantragen („**Delisting-Antrag**“). Gemäß der Weisung soll der Vorstand von SinnerSchrader weiterhin nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um, soweit möglich, die Einbeziehung der SinnerSchrader-Aktien in alle organisierten Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Die Bieterin hat ihre Absicht zur Abgabe des Angebots am 28. Mai 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG, § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG veröffentlicht und am 4. Juni 2019 weiter bekannt gegeben, dass der Angebotspreis EUR 12,80 betragen wird. Die Veröffentlichungen können unter <http://accenture.de/company-acquisition> abgerufen werden.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand durch die Bieterin am 27. Juni 2019 übermittelt und im Anschluss daran dem Aufsichtsrat von SinnerSchrader („**Aufsichtsrat**“) sowie dem Betriebsrat zugeleitet, der für SinnerSchrader, die SinnerSchrader Deutschland GmbH und die SinnerSchrader Content GmbH zuständig ist. Nach den Angaben der Bieterin hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 27. Juni 2019 gestattet.

Die Angebotsunterlage wurde am 27. Juni 2019 in deutscher Sprache (sowie in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse <http://accenture.de/company-acquisition> und im Wege der sogenannten Schalterpublizität veröffentlicht. Sie wird bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main (Bestellung per Telefax an +49 69 9103 8794 oder per E-mail unter dct.tender-offers@db.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde im Bundesanzeiger am 27. Juni 2019 veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat von SinnerSchrader haben den Inhalt des Erwerbsangebots sorgfältig geprüft und in einer gemeinsamen telefonischen Sitzung beraten sowie – bei Enthaltung der Aufsichtsratsmitglieder Frank Riemensperger und Daniel Schwartmann – über die Abgabe dieser Stellungnahme Beschluss gefasst. Sie geben dazu folgende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 WpÜG („**Stellungnahme**“) ab:

I. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 14 Abs. 4 S. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zum Angebot sowie zu jeder etwaigen Änderung abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin zu einer solchen gemeinsamen Stellungnahme entschlossen.

Nach § 27 Abs. 1 S. 2 WpÜG muss die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere eingehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen, soweit nicht anders angegeben, auf den Informationen, über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügt, bzw. geben jeweils seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die Angaben in dieser Stellungnahme zu Absichten der Bieterin und dem Angebot beruhen, soweit nicht anders angegeben, auf Aussagen, Zusagen und Mitteilungen der Bieterin, den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen, die Vorstand und Aufsichtsrat nicht verifizieren oder deren Umsetzung sie nicht gewährleisten können. In den Fällen, in denen diese Stellungnahme die Angebotsunterlage zitiert oder diese wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche Vorstand und Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Erwerbsangebots

Diese Stellungnahme wird ebenso wie etwaige Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Erwerbsangebots gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<https://www.sinerschrader.ag>

veröffentlicht. Außerdem werden die Stellungnahme und etwaige Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Erwerbsangebots bei SinnerSchrader unter der Anschrift Völckerstr. 38, 22765 Hamburg (Tel: +49 (0) 40 39 88 55-0; Fax: +49 (0) 40 39 88 55 100; E-Mail: ir@sinerschrader.com), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten oder können unter der Internet-Adresse <https://www.sinerschrader.ag> abgerufen werden. Hierauf wird durch Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger voraussichtlich am 9. Juli 2019 hingewiesen.

4. Eigenverantwortliche Entscheidung der SinnerSchrader-Aktionäre

Die in dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Wertungen binden die Aktionäre von SinnerSchrader nicht. Jeder SinnerSchrader-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der SinnerSchrader-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner SinnerSchrader-Aktien er das Erwerbsangebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Erwerbsangebots sollten sich die SinnerSchrader-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Insbesondere die individuellen steuerlichen Verhältnisse jedes SinnerSchrader-Aktionärs können im Einzelfall zu Bewertungen führen, die von denen des Vorstands und Aufsichtsrats abweichen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den SinnerSchrader-Aktionären daher, gegebenenfalls individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen. Eine Haftung für die Entscheidung eines SinnerSchrader-Aktionärs übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind zu überprüfen, ob die SinnerSchrader-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Erwerbsangebot annehmen möchten, aber den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und sie befolgen. SinnerSchrader-Aktionäre in den Vereinigten Staaten („USA“) wird nachdrücklich empfohlen, Ziffer 22 der Angebotsunterlage „Wichtige Hinweise für US-Aktionäre“ sowie Ziffer X dieser Stellungnahme sorgfältig zu lesen und zu beachten.

II. Informationen zu SinnerSchrader

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

SinnerSchrader ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter Registernummer HRB 74455 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Hauptverwaltung von SinnerSchrader befindet sich in der Völckerstraße 38, 22765 Hamburg, Deutschland. SinnerSchrader wurde im Jahr 1996 zunächst als Sinner+Schrader GbR gegründet und im Jahr 1999 in die SinnerSchrader Aktiengesellschaft umgewandelt.

SinnerSchrader ist eine geschäftsführende Holding-Gesellschaft und verfügt über insgesamt drei 100%-ige Tochtergesellschaften. Sie hält unmittelbar 100%-ige Beteiligungen an der SinnerSchrader Deutschland GmbH mit Sitz in Hamburg, der SinnerSchrader Content GmbH mit Sitz in Hamburg sowie der SinnerSchrader Praha s.r.o. mit Sitz in Prag (Tschechische Republik) („**SinnerSchrader-Tochtergesellschaften**“, zusammen mit SinnerSchrader „**SinnerSchrader-Gruppe**“).

Zwischen SinnerSchrader und der SinnerSchrader Deutschland GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Die Mitglieder des Vorstands von SinnerSchrader sind derzeit die Herren Matthias Schrader (Vorsitzender) und Thomas Dyckhoff (Finanzvorstand). Dem Aufsichtsrat von SinnerSchrader gehören die Herren Frank Riemensperger (Vorsitzender), Philip W. Seitz (stellvertretender Vorsitzender) und Daniel Schwartmann an.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme gibt es keine Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat von SinnerSchrader. Es besteht ein Betriebsrat, der für SinnerSchrader, die SinnerSchrader Deutschland GmbH und die SinnerSchrader Content GmbH zuständig ist.

2. Grundkapital, Aktien, Optionen und Börsenhandel

Das Grundkapital der SinnerSchrader Aktiengesellschaft beträgt EUR 11.542.764,00 und ist eingeteilt in 11.542.764 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält SinnerSchrader keine eigenen Aktien.

Der Vorstand von SinnerSchrader ist durch die Satzung der Gesellschaft dazu ermächtigt, das Grundkapital von SinnerSchrader bis zum 25. Januar 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien – auch mehrmalig – um insgesamt bis zu EUR 5.770.000,00 zu erhöhen. SinnerSchrader-Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen, wobei der Vorstand das Bezugsrecht infolge satzungsmäßiger Ermächtigung beschränken kann. Ein bedingtes Kapital sieht die Satzung von SinnerSchrader nicht vor.

Die SinnerSchrader-Aktien sind unter der ISIN DE0005141907 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*General Standard*) zugelassen. Darüber hinaus werden sie im Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie über sonstige Handelsplätze wie der Tradegate Exchange gehandelt.

3. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Dem zwischen der Bieterin als herrschendes Unternehmen und SinnerSchrader als beherrschtes Unternehmen am 7. Dezember 2017 abgeschlossenen BGAV gemäß § 291 AktG haben die Gesellschafterversammlung der Bieterin am 5. Dezember 2017 und die Hauptversammlung von SinnerSchrader am 6. Dezember 2017 zugestimmt. Der BGAV ist mit seiner Eintragung in das Handelsregister am 16. Januar 2018 wirksam geworden.

Nach dem BGAV unterstellt SinnerSchrader als beherrschtes Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der Bieterin. Unter dem BGAV ist die Bieterin daher berechtigt, dem Vorstand von SinnerSchrader Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Darüber hinaus ist die Bieterin während der Vertragsdauer verpflichtet, jeden – ohne das Bestehen der unter dem BGAV vorgesehenen Verlustausgleichspflicht entstehenden – Jahresfehlbetrag auszugleichen. SinnerSchrader ist demgegenüber verpflichtet, während der Vertragslaufzeit ihren ganzen Gewinn an die Bieterin abzuführen. Der BGAV sieht eine jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 0,27 je SinnerSchrader-Aktie vor, was derzeit einem Betrag von netto EUR 0,23 je SinnerSchrader-Aktie entspricht, und ein Angebot für eine Barabfindung in Höhe von EUR 10,21 je SinnerSchrader-Aktie. Die Annahmefrist für das Abfindungsangebot unter dem BGAV, die ursprünglich zwei Monate nach der Bekanntmachung der Eintragung des BGAV im Handelsregister betrug, wurde nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG durch die Einleitung eines Spruchverfahrens verlängert. Ausweislich der Angebotsunterlage wird eine geringe Anzahl von SinnerSchrader-Aktien der Bieterin durch Annahme des Abfindungsangebots unter dem BGAV fortlaufend angedient. Die Barabfindung von EUR 10,21 wird gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG nach Ablauf des Tages, an dem der BGAV wirksam geworden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch verzinst.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin nach Angaben in der Angebotsunterlage 10.150 SinnerSchrader-Aktien auf Grundlage des im BGAV enthaltenen Abfindungsangebots erworben (ca. 0,09 % des Grundkapitals an und der Stimmrechte von SinnerSchrader). Die Annahme des Abfindungsangebots unter dem BGAV ist auch während der Annahmefrist des Erwerbsangebots weiterhin möglich. SinnerSchrader hat keine Kenntnis darüber, ob der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weitere SinnerSchrader-Aktien unter Annahme des Ausgleichsangebots unter dem BGAV angedient worden sind, deren Abwicklung aber noch nicht stattgefunden hat.

In dem Spruchverfahren, das von einigen SinnerSchrader-Aktionären zur Überprüfung der Angemessenheit der im BGAV vorgesehenen Ausgleichszahlung und Barabfindung anhängig gemacht worden ist, hat das Landgericht Hamburg die auf eine Erhöhung des Ausgleichs und der Barabfindung gerichteten Anträge der antragstellenden SinnerSchrader-Aktionäre mit Beschluss vom 26. April 2019 vollständig zurückgewiesen (Az.: 403 HKO 10/18; nicht rechtskräftig). Zur Begründung hat das Landgericht Hamburg ausgeführt, dass die im BGAV vereinbarte Barabfindung und der Ausgleich als angemessen anzusehen seien und die mit dem BGAV für die Minderheitsaktionäre verbundenen Nachteile vollständig ausgleichen.

4. Mit SinnerSchrader gemeinsam handelnde Personen

Die SinnerSchrader-Tochtergesellschaften sowie die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen (siehe Ziffer III.3) sind – mit Ausnahme von SinnerSchrader selbst – die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 WpÜG untereinander und mit SinnerSchrader gemeinsam handelnden Personen. Daneben gibt es keine mit SinnerSchrader gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

5. Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung von SinnerSchrader

SinnerSchrader ist die Holding-Gesellschaft der SinnerSchrader-Gruppe. Sie entwickelt die Konzernstrategie und setzt diese um. Daneben ist sie für den Ausbau des Geschäftsportfolios, die Steuerung, Kontrolle und Finanzierung der operativen Konzerngesellschaften, die Verwaltung und Steuerung der Konzernliquidität, die Führung der inländischen steuerlichen Organschaft, die Wahrnehmung zentraler Konzernaufgaben wie z.B. der Investor-Relations-Arbeit, die Verwaltung der von den Konzerngesellschaften gemeinschaftlich genutzten Infrastruktur, sowie die zentrale Erbringung administrativer Dienstleistungen zuständig.

Die SinnerSchrader-Gruppe ist eine der größten unabhängigen Digitalagenturgruppen in Deutschland und bietet Unternehmen im In- und Ausland ein umfassendes Dienstleistungsportfolio für die Nutzung digitaler Technologien zur Weiterentwicklung und Optimierung ihres Geschäfts. Ein starker Fokus liegt dabei auf dem Einsatz des Internets für den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen (E-Commerce), für Marketing- und Kommunikation sowie für die Gewinnung und Bindung von Kunden. Die SinnerSchrader-Gruppe arbeitet vornehmlich für in Deutschland ansässige Großunternehmen und größere mittelständische Unternehmen, hat aber auch Kunden in der Schweiz, Österreich und Luxemburg. Im Wesentlichen umfasst das Dienstleistungsangebot der SinnerSchrader-Gruppe dabei

- a) die Beratung zu und die Entwicklung von Strategien zur Nutzung digitaler Technologien für Marketing, Vertrieb und Kommunikation sowie zum Aufbau digitaler Geschäftsmodelle;
- b) die kundenindividuelle Konzeption, Gestaltung und technische Entwicklung von Websites, Internetanwendungen und mobilen Applikationen sowie die Konzeption und Entwicklung transformationaler Produkte und Services;
- c) die inhaltsbezogene und technische Pflege, Performancemessung und -optimierung sowie den technischen Betrieb einschließlich der Bereitstellung der technischen Infrastruktur von Websites und Internetanwendungen;
- d) die Konzeption, Umsetzung und Durchführung von digitalen Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen;
- e) die Beratung zu digitalen Mediastrategien sowie digitalen Mediatechnologien und -tools;
- f) die Planung und Konzeption von auf redaktionellen Inhalten basierenden Marketingstrategien im Internet und deren Umsetzung in einem täglichen Redaktionsbetrieb (Content-Marketing);
- g) die Übernahme der Gesamtverantwortung für Aufbau und Management des Vertriebskanals Internet, einschließlich Logistik, Zahlungsabwicklung und Shop-Management (E-Commerce-Outsourcing).

Die vorherige Aufteilung der Geschäftstätigkeiten der SinnerSchrader-Gruppe in die drei Segmente (i) Interactive Marketing, (ii) Interactive Media und (iii) Interactive Commerce wurde mit Beginn

des Geschäftsjahres 2018/2019 beendet. Das Geschäft der SinnerSchrader-Gruppe wird seither in einem Segment geführt.

Die Belegschaft der SinnerSchrader-Gruppe umfasste zum 30. Juni 2019 insgesamt 603 Mitarbeiter.

Im Geschäftsjahr 2017/2018 betrug der konsolidierte Nettoumsatz von SinnerSchrader nach dem Konzernabschluss für das zum 31. August 2018 endende Geschäftsjahr EUR 64.287.152 (für das zum 31. August 2017 endende Geschäftsjahr: EUR 56.681.604). In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2018/2019 betrug der Konzernnettoumsatz der SinnerSchrader-Gruppe EUR 33.461.476 (in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2017/2018: EUR 30.462.500).

6. Aktionärsstruktur

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand von SinnerSchrader werden SinnerSchrader-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme wie folgt gehalten:

SinnerSchrader-Aktionär	Beteiligung in Prozent
Accenture Digital Holdings GmbH	68,66 ¹
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH	5,19
Streubesitz	26,15

III. Informationen zur Bieterin

Die nachfolgend dargestellten Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat konnten diese Informationen nicht bzw. nicht vollständig überprüfen und übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine mittelbare Tochtergesellschaft von Accenture, die am 19. Januar 2017 unter der Firma mertus 318. GmbH als GmbH gegründet und am 24. Januar 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107550 mit Sitz in Frankfurt am Main eingetragen wurde. Mit Wirkung zum 13. Februar 2017 wurde die Firma der Bieterin in Accenture Digital Holdings GmbH geändert. Nach einer Sitzverlegung nach Kronberg

¹ Berücksichtigt man zusätzlich zu den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SinnerSchraderAktien auch diejenigen SinnerSchraderAktien, die ihr bis zum 4. Juli 2019, 14:00 Uhr, angedient worden sind, entspricht dies einer Beteiligung von insgesamt 68,67% (Quelle: Bekanntmachung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG vom 4. Juli 2019).

im Taunus mit Wirkung zum 10. Mai 2017 ist die Bieterin nunmehr eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 9608.

Das Stammkapital der Bieterin beträgt nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage EUR 25.000. Das Geschäftsjahr der Bieterin beginnt am 1. September und endet am 31. August im darauffolgenden Jahr. Für die Zeit bis zum 31. März 2017 und für die Zeit vom 1. April 2017 bis zum 31. August 2017 wurde jeweils ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Der in der Satzung der Bieterin festgelegte Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung (einschließlich der Ausübung der Kontrolle und der Übernahme leitender Funktionen) von Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder Unternehmen im Bereich digitale Medien (wie Internet oder elektronischer Handel (E- Commerce)). Abgesehen von dem Halten von SinnerSchrader-Aktien und der Vornahme der mit dem vorliegenden Angebot zusammenhängenden Maßnahmen übt die Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage derzeit keinen Geschäftsbetrieb aus.

Die Geschäftsführer der Bieterin sind ausweislich der Angebotsunterlage Frank Riemensperger und Marcus Huth. Herr Timothy Peter Noone ist zudem Prokurist der Bieterin. Die Bieterin hat keinen Aufsichtsrat und keine Angestellten.

2. Gesellschafterstruktur der Bieterin

2.1 Accenture Holding GmbH & Co. KG

Alle Anteile an der Bieterin werden nach Angaben in der Angebotsunterlage von der Accenture Holding GmbH & Co. KG, einer im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRA 2841 eingetragenen Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Kronberg im Taunus gehalten. Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage ist die einzige Komplementärin der Accenture Holding GmbH & Co. KG die Accenture Management GmbH, eine im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 5903 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Kronberg im Taunus. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage ist die Accenture Holding GmbH & Co. KG eine reine Holding-Gesellschaft ohne operatives Geschäft, die zudem Managementdienstleistungen für die deutschen Gesellschaften der Accenture-Gruppe erbringt.

2.2 Accenture Holdings B.V.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage ist einzige Kommanditistin der Accenture Holding GmbH & Co. KG die Accenture Holdings B.V., eine nach niederländischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer unter der KVK-Nummer 27161549. Ausweislich der Angebotsunterlage hält die Accenture Holdings B.V. einen Kommanditanteil mit einer Einlage von EUR 200.000.100 an der Accenture Holding GmbH & Co. KG und hält zugleich alle Geschäftsanteile an der Accenture Management GmbH.

2.3 Gesellschafterstruktur der Bieterin im Übrigen

Laut Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage kontrolliert Accenture die Accenture Holdings B.V., Accenture Management GmbH, Accenture Holding GmbH & Co. KG und die Bieterin über folgende weitere (mittelbare) Tochtergesellschaften (in absteigender Reihenfolge): Accenture Global Holdings Ltd. (Sitz: Dublin, Republik Irland), Accenture International B.V. (Sitz: Amsterdam, Niederlande). Die Gesellschafterstruktur der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage kann im Einzelnen dem Strukturdiagramm in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage entnommen werden. Eine Auflistung aller im Übrigen von Accenture kontrollierten Unternehmen findet sich in Anlage 1 der Angebotsunterlage.

2.4 Accenture plc

Nach den Angaben der Bieterin ist Accenture eine nach dem Recht der Republik Irland errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*public limited company*) mit Sitz in Dublin, Republik Irland, die im Companies Registration Office unter der Nummer 471706 eingetragen ist. Sie ist die oberste Holding-Gesellschaft des Konzerns bestehend aus Accenture und den Konzerngesellschaften im Sinne von §§ 15 ff. AktG (zusammen „**Accenture-Gruppe**“). Die Aktien von Accenture sind in den USA an der Börse von New York (New York Stock Exchange, NYSE) gelistet.

3. Informationen zu mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage sind Accenture Holding GmbH & Co. KG, Accenture Management GmbH, Accenture Holdings B.V., Accenture International B.V., Accenture Global Holdings Ltd. und Accenture (zusammen: „**Bieter-Mutterunternehmen**“) sowie die in Anlage 1 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

4. Aktienerwerbe der Bieterin und Übernahmeangebot

Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 20. Februar 2017 Aktienkaufverträge mit SinnerSchrader-Aktionären abgeschlossen, die nach Zustimmung der Kartellbehörden am 4. April 2017 vollzogen wurden. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage erwarb die Bieterin hierdurch insgesamt 7.171.473 SinnerSchrader-Aktien und damit eine Beteiligung an sowie Stimmrechte von SinnerSchrader in Höhe von etwa 62,13 %.

Am 27. März 2017 hat die Bieterin ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb der SinnerSchrader-Aktien veröffentlicht, nachdem die BaFin die Unterlage dazu am 24. März 2017 geprüft und ihre Veröffentlichung gestattet hatte („**Übernahmeangebot**“). Bis zum Ablauf der Annahmefrist des Übernahmeangebots, die zunächst am 8. Mai 2017 endete, wurde das Übernahmeangebot für insgesamt 432.043 SinnerSchrader-Aktien (3,7430 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von SinnerSchrader) angenommen. Die dies betreffende Bekanntmachung wurde gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 11. Mai 2017 veröffentlicht. Die weitere Annahmefrist endete am 26. Mai 2017. Bis zum Ablauf dieser weiteren Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für insgesamt 440.040 SinnerSchrader-Aktien (insgesamt 3,8123 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von SinnerSchrader) angenommen. Die dies betreffende Bekanntmachung wurde gemäß § 23 Abs. 1

Satz 1 Nr. 3 WpÜG am 31. Mai 2017 veröffentlicht. Nach der Abwicklung des Übernahmeangebots am 7. Juni 2017 hielt die Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage insgesamt 7.611.513 SinnerSchrader-Aktien (ca. 65,94 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von SinnerSchrader).

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin zwischenzeitlich bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage insgesamt weitere 314.006 SinnerSchrader-Aktien erworben (ca. 2,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von SinnerSchrader).

Ausweislich ihrer Angaben in der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin außerdem vor, während der Annahmefrist direkt oder über mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen außerhalb des Erwerbsangebots weitere SinnerSchrader-Aktien zu erwerben. Nach den Angaben in ihrer Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG vom 3. Juli 2019 hat die Bieterin am 2. Juli 2019 in Rahmen eines derartigen Erwerbs weitere 200 SinnerSchraderAktien erworben (ca. 0,002% des Grundkapitals und der Stimmrechte von SinnerSchrader).

5. Von der Bieterin oder von den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene SinnerSchrader-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten sowie auf SinnerSchrader-Aktien bezogene Instrumente

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage unmittelbar insgesamt 7.925.519 SinnerSchrader-Aktien, was einer Beteiligung am Grundkapital von und Stimmrechten bei SinnerSchrader von ca. 68,66 % entspricht, und die den Bieter-Mutterunternehmen nach § 30 WpÜG vollumfänglich zuzurechnen sind. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften weitere SinnerSchrader-Aktien, noch sind ihnen Stimmrechte aus weiteren SinnerSchrader-Aktien zuzurechnen. Mit Ausnahme der unmittelbar von der Bieterin gehaltenen SinnerSchrader-Aktien, halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder ihre Tochtergesellschaften Stimmrechte in Bezug auf SinnerSchrader, die gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen wären und/oder Instrumente, die gemäß §§ 38, 39 WpHG mitzuteilen wären.

IV. Informationen zum Erwerbsangebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Die nachfolgende Darstellung gibt einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin wieder. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere in Bezug auf die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die Aktionäre von SinnerSchrader auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachfolgenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und für den Inhalt und die Abwicklung des Erwerbsangebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem

SinnerSchrader-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Durchführung des Erwerbsangebots

Das Erwerbsangebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb der SinnerSchrader-Aktien nach §§ 10 ff. WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG durchgeführt. Laut Angebotsunterlage wird das Erwerbsangebot ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Erwerbsangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Erwerbsangebots („**WpÜG-Angebotsverordnung**“) durchgeführt. Aufgrund des beabsichtigten Delisting-Antrags sind zudem die Anforderungen des Börsengesetzes zu beachten.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

3. Darlegungen der Bieterin zum Hintergrund des Erwerbsangebots

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage ist Hintergrund des Angebots das Ziel, ein Delisting der SinnerSchrader-Aktien durchzuführen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer 7 der Angebotsunterlage sowie auf Ziffer VI dieser Stellungnahme verwiesen.

4. Gegenstand des Erwerbsangebots und Angebotspreis

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage allen SinnerSchrader-Aktionären an, ihre SinnerSchrader-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 12,80 je SinnerSchrader-Aktie zu erwerben.

5. Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots („**Annahmefrist**“) endet vorbehaltlich der in Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage sowie nachfolgend in diesem Abschnitt dargestellten möglichen gesetzlichen Verlängerungen am

25. Juli 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Im Falle einer Änderung des Erwerbsangebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen (§ 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 WpÜG), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die Annahmefrist würde dann am 8. August 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. Dies gilt auch dann, falls das geänderte Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot zum Erwerb der SinnerSchrader-Aktien abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Erwerbsangebot vor Ablauf

der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Erwerbsangebots automatisch nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot des Dritten (§ 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Sofern im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von SinnerSchrader einberufen wird, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 WpÜG und des § 22 Abs. 2 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 5. September 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Erwerbsangebots oder im Falle eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

Nach den Ausführungen in Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den SinnerSchrader-Aktionären erlauben würde, das Erwerbsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

Sinner Schrader-Aktien, hinsichtlich derer das Angebot in der Annahmefrist angenommen wurde und die rechtzeitig in die ISIN DE000A2YNUN8 bei der Clearstream Banking AG umgebucht worden sind, werden in der Angebotsunterlage und im Folgenden als die „**Zum Verkauf Eingereichten SinnerSchrader-Aktien**“ bezeichnet (vgl. dazu auch Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage).

6. Keine Vollzugsbedingungen

Gemäß den Angaben unter Ziffer 10 der Angebotsunterlage erfüllt das Erwerbsangebot die Voraussetzungen für ein Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG und wird daher insbesondere nicht von Bedingungen abhängig gemacht.

7. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 27. Juni 2019 gestattet und es sind im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren behördlichen Genehmigungen oder Verfahren erforderlich.

8. Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 11 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich ihrer Rechtsfolgen und der entstehenden Kosten und Gebühren (Ziffern 11.4 bis 11.6 der Angebotsunterlage). In Ziffer 11.7 der Angebotsunterlage weist die Bieterin zudem darauf hin, dass nicht beabsichtigt sei, für die Zum Verkauf Eingereichten SinnerSchrader-Aktien eine Zulassung zum Börsenhandel zu organisieren oder zu beantragen.

9. Finanzierung des Erwerbsangebots

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Weiter sieht § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG für den Fall, dass als Gegenleistung die Zahlung einer Geldleistung vorgesehen ist, die Einholung einer schriftlichen Finanzierungsbestätigung eines vom Bieter unabhängigen Wertpapierdienstleistungsunternehmens vor. Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage ist die Bieterin diesen Verpflichtungen nachgekommen.

9.1 Maximale Gegenleistung

Nach den Angaben und Berechnungen der Bieterin unter Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage entfallen auf sie im Zuge des Erwerbsangebots Kosten in Höhe von maximal ca. EUR 46.500.000,00 („**Angebotskosten**“). Die Angebotskosten setzen sich nach Angaben der Bieterin zusammen aus (i) dem theoretischen Gesamtpreis in Höhe von EUR 46.300.736,00 für den Erwerb derjenigen SinnerSchrader-Aktien, die die Bieterin nicht bereits unmittelbar hält (Berechnung: Angebotspreis von EUR 12,80 x 3.617.245 solcher Aktien), sowie (ii) Transaktionskosten in Höhe von voraussichtlich bis zu EUR 200.000,00.

9.2 Finanzierungsmaßnahmen

Nach Angaben der Bieterin unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage wird der Erwerb der SinnerSchrader-Aktien unter dem Erwerbsangebot vollumfänglich aus bestehenden Barbeständen der Accenture-Gruppe finanziert, die für die Durchführung des Erwerbs keine externe Finanzierung benötigen. Die erforderlichen Mittel seien der Bieterin durch ein Gesellschafterdarlehen vom 8. März 2017 (mit Laufzeit bis zum 8. März 2021) in Höhe von ca. EUR 120.000.000,00 von der Accenture Holding GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt worden.

9.3 Finanzierungsbestätigung

Die Deutsche Bank AG, ein nach Angaben der Bieterin von ihr unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat der Bieterin zudem eine Finanzierungsbestätigung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ausgestellt, die der Angebotsunterlage als Anlage 2 beigelegt ist. Darin hat die Deutsche Bank AG schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen habe, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis nach den Angebotsbedingungen zur Verfügung stehen.

V. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG)

Die Bieterin bietet als Gegenleistung im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WpÜG für die Annahme des Angebots eine Geldleistung, den Angebotspreis, in Höhe von EUR 12,80 je SinnererSchrader-Aktie an.

1. Mindestangebotspreis nach WpÜG

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zu beurteilen, erfüllt der Angebotspreis die Anforderungen des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 7 WpÜG sowie §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung über den gesetzlichen Mindestpreis, der sich nach dem höheren der beiden nachfolgend dargestellten Schwellenwerte bemisst:

1.1 Börsenkurs

Nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1, 7 WpÜG muss die Gegenleistung in bar erbracht werden und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der SinnerSchrader-Aktien während der letzten sechs Monate vor der am 28. Mai 2019 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG und § 10 WpÜG entsprechen („**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“). Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage hat ihr die BaFin mit Schreiben vom 4. Juni 2019 den Betrag von EUR 12,79 je SinnerSchrader-Aktie als Sechs-Monats-Durchschnittskurs mitgeteilt. Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag von EUR 0,01 auf den Sechs-Monats-Durchschnittskurs und entspricht damit dieser gesetzlichen Vorgabe.

1.2 Vorerwerbe

Nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1, 7 WpÜG hat die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von SinnerSchrader-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zu entsprechen.

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage hat sie am 14. Juni 2019 501 SinnerSchrader-Aktien und am 19. Juni 2019 265 SinnerSchrader-Aktien jeweils gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von EUR 12,80 je SinnerSchrader-Aktie über die Börse erworben. Dies entspricht insgesamt ca. 0,006 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von SinnerSchrader.

Darüber hinaus haben nach den Angaben der Bieterin in Ziffern 5.6 (b) und 8.1 der Angebotsunterlage weder sie selbst noch gemeinsam mit ihr handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 28. Mai 2019 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots) und seit dem 28. Mai 2019 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage SinnerSchrader-Aktien zu einem Preis erworben oder Vereinbarungen über einen entsprechenden Erwerb abgeschlossen, der EUR 12,80 je SinnerSchrader-Aktie übersteigt.

Unter diesen Gegebenheiten beträgt der nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung als Gegenleistung für die SinnerSchrader-Aktien mindestens anzubietende Kaufpreis EUR 12,80 je SinnerSchrader-Aktie.

Der von der Bieterin angebotene Angebotspreis entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung.

1.3 Parallelerwerbe

Nach den Angaben in Ziffer 5.6 (b) der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, während der Annahmefrist direkt oder über mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen außerhalb des Erwerbsangebots weitere SinnerSchrader-Aktien zu erwerben. Solche Erwerbe sind von der Bieterin gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit §§ 23 Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Mit Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG vom 3. Juli 2019 hat die Bieterin mitgeteilt, dass sie am 2. Juli 2019 außerhalb des Erwerbsangebots 200 SinnerSchrader-Aktien über die Börse zu einem Preis von EUR 12,80 erworben hat. Darüber hinaus haben Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Kenntnis von solchen Parallelerwerben der Bieterin. Sollte gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses des Erwerbsangebots durch die Bieterin SinnerSchrader-Aktien erwerben und hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewähren oder vereinbaren, erhöht sich die den SinnerSchrader-Aktionären geschuldete Gegenleistung wertmäßig um den Unterschiedsbetrag.

2. Bewertung der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe des Angebotspreises der Bieterin für die SinnerSchrader-Aktien befasst.

2.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der vergangenen sechs Monate zum 27. Mai 2019 (einschließlich), dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 12,79 (Quelle: Bestätigungsschreiben der BaFin an die Bieterin vom 4. Juni 2019, das Vorstand und Aufsichtsrat vorliegt). Der Angebotspreis von 12,80 enthält damit einen Aufschlag von EUR 0,01 bezogen auf diesen Durchschnittskurs.

2.2 Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots der Bieterin vom 27. März 2017

Am 27. März 2017 hat die Bieterin ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb der SinnerSchrader-Aktien veröffentlicht. Die Gegenleistung im Rahmen des Übernahmeangebots betrug EUR 9,00 je SinnerSchrader-Aktie. Der Angebotspreis des Erwerbsangebots von EUR 12,80 je SinnerSchrader-Aktie übersteigt damit die Gegenleistung des Übernahmeangebots deutlich um EUR 3,80. Dies entspricht einer Prämie von rund 42,2 %.

2.3 Vergleich zur Höhe des Abfindungsangebots unter dem BGAV

Der am 7. Dezember 2017 zwischen SinnerSchrader und der Bieterin abgeschlossene BGAV, dem die Hauptversammlung von SinnerSchrader am 6. Dezember 2017 zugestimmt hat, sieht eine Barabfindung von EUR 10,21 je SinnerSchrader-Aktie zuzüglich der gesetzlichen Zinsen gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor. Die gezahlte Gesamtleistung für unter dem BGAV erworbene oder angeordnete SinnerSchrader-Aktien betrug nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage zwischen EUR 10,23 und höchstens EUR 10,62 abhängig von der Höhe der angelaufenen Zinsen. Der Angebotspreis des Erwerbsangebots von EUR 12,80 je SinnerSchrader-Aktie übersteigt damit auch die höchste unter dem BGAV gezahlte Gegenleistung von EUR 10,62 pro SinnerSchrader-Aktie noch um EUR 2,18. Dies entspricht einer Prämie von rund 20,5 %. Ohne Berücksichtigung etwaiger Zinsen übersteigt der Angebotspreis des Erwerbsangebots die Barabfindung unter dem BGAV in Höhe von EUR 10,21 um EUR 2,59, was einer Prämie von rund 25,3 % entspricht.

2.4 Unternehmensbewertung

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor der Abgabe dieser Stellungnahme keine separate Unternehmensbewertung für SinnerSchrader durchgeführt haben, etwa unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) niedergelegten Grundsätze und Methoden oder vergleichbarer Ansätze. Ebenso haben Vorstand und Aufsichtsrat keine sogenannte Fairness Opinion eingeholt.

Bei dieser Entscheidung sowie bei ihrer Gesamtbewertung haben sich Vorstand und Aufsichtsrat von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

- Als Grundlage zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nach § 304, § 305 AktG hatten der Vorstand von SinnerSchrader gemeinsam mit der Geschäftsführung der Bieterin die Duff & Phelps GmbH, Frankfurt am Main, beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert von SinnerSchrader sowie der Höhe des angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG und der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG zu erstellen („**BGAV-Unternehmensbewertung**“). Diese BGAV-Unternehmensbewertung wurde nach dem IDW-Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1 i.d.F. 2008, Stand: 2. April 2008, „**IDW S1**“) durchgeführt. Mit Bewertungsstichtag zum 6. Dezember 2017 kommt die BGAV-Unternehmensbewertung zu dem Ergebnis, dass die angemessene Abfindung bei einem Betrag von EUR 10,21 je SinnerSchrader-Aktie liegt. Die Angemessenheit eines Abfindungsbetrages in Höhe von EUR 10,21 je SinnerSchrader-Aktie zu diesem Stichtag wurde darüber hinaus auch von der ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als vom Landgericht Hamburg bestellter sachverständigen Prüferin im Sinne von §§ 293b ff. AktG bestätigt. Die Angemessenheit der unter dem BGAV angebotenen Abfindung ist wie unter Ziffer II.3 dargelegt überdies auch durch die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Hamburg im Spruchverfahren bestätigt worden. Im Hinblick darauf, dass der Bewertungsstichtag des 6. Dezember 2017 erst wenig mehr als eineinhalb Jahre zurückliegt, die Planung und strategische Grundausrichtung

von SinnerSchrader seit diesem Zeitpunkt keine für die vorliegende Beurteilung relevanten Änderungen erfahren hat und das Erwerbsangebot gegenüber dem angemessenen Abfindungspreis unter dem BGAV von EUR 10,21 eine Prämie von EUR 2,59 bzw. von rund 25,3 % enthält (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinsen), sind Vorstand und Aufsichtsrat davon überzeugt, dass der Angebotspreis im Sinne § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung angemessen ist und es keiner erneuten Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion bedarf.

- Außerdem hatte SinnerSchrader im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot der Bieterin vom 27. März 2017 die M.M. Warburg & Co (AG & Co.) KGaA, Hamburg („**Warburg**“), damit beauftragt, zur Frage der finanziellen Angemessenheit der im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen Gegenleistung eine Fairness Opinion zu erstellen. In dieser SinnerSchrader unter dem 3. April 2017 übermittelten Fairness Opinion gelangt Warburg zu dem Ergebnis, dass die im Übernahmeangebot genannten Gegenleistung von EUR 9,00 aus finanzieller Sicht angemessen ist. Da das Erwerbsangebot gegenüber dem in der auf einen Zeitpunkt von etwas mehr als zwei Jahren rückdatierenden Fairness Opinion als angemessen bezeichneten Übernahmepreis von EUR 9,00 eine erhebliche Prämie von EUR 3,80 bzw. 42,2 % enthält, sehen sich Vorstand und Aufsichtsrat auch durch die Fairness Opinion in ihrer Überzeugung bestärkt, dass der Angebotspreis im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung angemessen ist. Dies gilt unbeschadet des Umstands, dass die Fairness Opinion noch auf einen Zeitpunkt vor dem für die BGAV-Unternehmensbewertung relevanten Stichtag datiert, weil Vorstand und Aufsichtsrat auch für diesen weiteren Zeitraum keine wesentliche Änderung der Planung oder strategischen Ausrichtung von SinnerSchrader erkennen können, die die Aussagekraft der im Angebotspreis gegenüber der im Rahmen des Übernahmeangebots angebotenen Gegenleistung erhaltenen Prämie in Frage stellen würde.

2.5 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

Auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen halten Vorstand und Aufsichtsrat nach eingehender unternehmensinterner Prüfung und umfassender Beratung sowie nach Abwägung aller Gesamtumstände den Angebotspreis für angemessen, wobei sie insbesondere die folgenden Gründe berücksichtigt haben:

- Der von der Bieterin angebotene Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung;
- Der Angebotspreis übersteigt den vorstehend unter Ziffer V.2.1 genannten historischen Börsenkurs.
- Der Angebotspreis liegt signifikant sowohl über dem Angebotspreis des Übernahmeangebots als auch über der Abfindung unter dem BGAV.
- Seit dem Stichtag der BGAV-Unternehmensbewertung bzw. dem Datum der von Warburg erstellten Fairness Opinion gab es keine für die vorliegende Beurteilung relevanten Strategie-

oder Business-Planänderungen, die begründen könnten, warum der angemessene Preis je SinnerSchrader-Aktie über dem Betrag von EUR 12,80 liegen müsste, der seinerseits signifikant über dem angemessenen Abfindungspreis unter dem BGAV in Höhe von EUR 10,21 sowie dem angemessenen Angebotspreis im Rahmen des Übernahmeangebots in Höhe von EUR 9,00 liegt.

- Das Angebot stellt eine attraktive Möglichkeit für die SinnerSchrader-Aktionäre dar, ihre Investition mit einer substantiellen Prämie gegenüber dem Angebotspreis im Rahmen des Übernahmeangebots sowie der unter dem BGAV angebotenen Abfindung sicher und zeitnah zu realisieren.
- Der Angebotspreis reflektiert nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat sowohl den aktuellen inneren Wert der SinnerSchrader-Aktie als auch die Entwicklungsmöglichkeiten von SinnerSchrader.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Gesichtspunkte sowie der Gesamtumstände des Angebots bewerten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis als finanziell attraktiv und sind zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten SinnerSchrader-Aktien im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff WpÜG-Angebotsverordnung unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung gekommen:

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff WpÜG-Angebotsverordnung. Der Angebotspreis erfüllt zudem auch die gesetzlichen Vorgaben.

VI. Von der Bieterin mit dem Erwerbsangebot verfolgte Ziele und voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft (§ 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpÜG)

Die Bieterin erläutert in Ziffer 7 der Angebotsunterlage den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund ihres Erwerbsangebots sowie die von ihr im Hinblick auf SinnerSchrader verfolgten Absichten. Weiter gibt sie an, dass die Bieter-Mutterunternehmen die Ziele der Bieterin teilen. Soweit im Folgenden die Absichten der Bieterin wiedergegeben werden, umfasst die Wiedergabe daher auch die Absichten der Bieter-Mutterunternehmen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den SinnerSchrader-Aktionären, die Ausführungen unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende – zusammenfassende – Darstellung gibt lediglich einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots und die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss an diese Darstellung nehmen Vorstand und Aufsichtsrat hierzu Stellung.

1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

1.1 Delisting als Hintergrund des Angebots

Die Bieterin führt in Ziffer 7 der Angebotsunterlage aus, dass der Hintergrund des Angebots das Ziel ist, ein Delisting der SinnerSchrader-Aktien durchzuführen.

1.2 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Erwerbsangebots und des Delisting

Nach den Angaben in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin davon überzeugt, dass der Widerruf der Börsenzulassung bei SinnerSchrader Managementkapazitäten freisetze, die bisher durch die Börsennotierung gebunden seien. Dadurch könnten sich Vorstand und SinnerSchrader stärker auf die Bereitstellung von Lösungen für Kunden und die Förderung der digitalen Transformation auf dem Markt konzentrieren. Die Bieterin ist weiter der Auffassung, dass der Widerruf der Börsenzulassung auch den regulatorischen Aufwand und damit verbundene Kosten reduziere, die mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbunden seien. Sie geht davon aus, dass sich die Accenture-Gruppe in einer sehr starken Position befinde, um SinnerSchrader zu finanzieren. SinnerSchrader sei daher nicht mehr auf einen eigenen Zugang zum Kapitalmarkt angewiesen. Ferner biete das Erwerbsangebot den SinnerSchrader-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige De-investitionsmöglichkeit zu einem fairen und attraktiven Preis. Weiter ist die Bieterin der Ansicht, dass ein Delisting auch keine negative Auswirkung auf das Ansehen von SinnerSchrader als Arbeitgeberin habe.

1.3 Voraussetzungen des Delisting

Die Bieterin weist in Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie am 28. Mai 2019 die Weisung an den Vorstand erteilt hat, den Widerruf der Zulassung sämtlicher SinnerSchrader-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin kurz vor Ende der Annahmefrist zu beantragen, um das Delisting der SinnerSchrader-Aktien durchzuführen. Sie legt weiter dar, dass gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel an einem regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig sei, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG veröffentlicht wird. Die Vorbereitung und Veröffentlichung des Erwerbsangebots diene daher der Ermöglichung des Delisting-Antrags.

1.4 Durchführung des Delisting und damit verbundene Folgen

Die Bieterin legt in Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage weiter dar, dass die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse die Zulassung der SinnerSchrader-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen werde, sofern sie dem Delisting-Antrag des Vorstands von SinnerSchrader zustimme. In diesem Fall werde der Vorstand von SinnerSchrader keine Zulassung der SinnerSchrader-Aktien zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen. SinnerSchrader werde weiterhin auch keine Zulassung zum Handel der SinnerSchrader-Aktien an einem anderen regulierten Markt oder einem anderen organisierten Handelsplatz beantragen.

Die Bieterin weist zudem darauf hin, dass gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse der Widerruf zur Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam wird.

Zudem führt die Bieterin aus, dass das Delisting insbesondere die folgenden Auswirkungen für die SinnerSchrader-Aktien und die SinnerSchrader-Aktionäre haben könne:

- a) Im Falle eines Delisting ende der Handel der SinnerSchrader-Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Die SinnerSchrader-Aktien seien nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Die SinnerSchrader-Aktionäre würden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für die SinnerSchrader-Aktien haben, was ihre Handelbarkeit erheblich beeinträchtigen und sich nachteilig auf die SinnerSchrader-Aktien auswirken könne.
- b) Die unter a) aufgeführten Auswirkungen gälten auch für SinnerSchrader-Aktien, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer zukünftigen Kapitalerhöhung bei SinnerSchrader ausgegeben werden. Der Vorstand von SinnerSchrader beabsichtige nicht, für solche neue SinnerSchrader-Aktien die Zulassung zum Handel im regulierten Markt oder Freiverkehr zu beantragen.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass SinnerSchrader gemäß der Weisung auch alle angemessenen Maßnahmen ergreifen solle, um sicherzustellen, dass, soweit möglich, die Einbeziehung der SinnerSchrader-Aktien in sämtliche organisierten Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) beendet wird. Selbst wenn bestimmte organisierte Handelsplattformen für SinnerSchrader-Aktionäre zugänglich blieben, verfügten diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten zu ermöglichen.
- d) Es könne in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs der SinnerSchrader-Aktien auswirke.
- e) Mit dem Vollzug des Delisting würden auf den Handel mit SinnerSchrader-Aktien einige Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr finden, insbesondere §§ 33 ff. und 48 ff. WpHG, Art. 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission („**Marktmissbrauchsverordnung**“) sowie bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Dies führe zu einem deutlich niedrigerem Schutzniveau für SinnerSchrader-Aktionäre.
- f) Nach Vollzug des Delisting werde der Deutsche Corporate Governance Kodex („**DCGK**“) nicht mehr für SinnerSchrader anwendbar sein. Dementsprechend sei SinnerSchrader nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem DCGK abzugeben. Darüber hinaus werde sich die Frist zur Einreichung der in § 325 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 und Nr. 2 HGB genannten Unterlagen mit Ausnahme der vorgenannten Entsprechenserklärung beim Betreiber des Bundesanzeigers von vier auf zwölf Monate verlängern.

2. Weitere Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Über ihre vorstehend unter Ziffer VI.1.1 dargestellte Absicht hinaus, ein Delisting zum Ende der Annahmefrist zu veranlassen, teilt die Bieterin zu weiteren Absichten unter Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage Folgendes mit:

2.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und Verpflichtungen von SinnerSchrader

Die Bieterin führt aus, dass sie keine Absichten habe, die Geschäftstätigkeit von SinnerSchrader zu verändern oder Geschäftsaktivitäten von SinnerSchrader zu reduzieren, zu schließen, zu verlagern oder zu veräußern. Ferner habe sie außer den in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten keine weiteren Absichten, die gegenwärtige Verwendung des Vermögens von SinnerSchrader zu verändern oder SinnerSchrader zu veranlassen, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu begründen oder zu verändern.

2.2 Sitz von SinnerSchrader, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin legt weiter dar, dass sie keine Absichten habe, den Sitz von SinnerSchrader oder den Standort ihrer wesentlichen Unternehmensteile zu verlegen.

2.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin beabsichtigt zudem nicht, auf eine Änderung der Arbeitnehmerschaft von SinnerSchrader, deren Vertretungen oder deren Beschäftigungsbedingungen hinzuwirken.

2.4 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von SinnerSchrader

Die Bieterin beabsichtigt nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage außerdem, weder auf eine Änderung der Besetzung des Vorstands von SinnerSchrader noch auf eine Änderung der Größe oder der Zusammensetzung des Aufsichtsrats hinzuwirken.

2.5 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und Bieter-Mutterunternehmen

Mit Ausnahme der unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage erläuterten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, hätten die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen nach den Angaben in Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage keine Absichten, die Auswirkungen auf (i) die Geschäftstätigkeit, (ii) den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, (iii) die Verwendung des Vermögens, (iv) künftige Verpflichtungen, (v) die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen oder (vi) auf die Arbeitnehmer der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, deren Vertretungen, und deren Beschäftigungsbedingungen haben. Zur Klarstellung weist die Bieterin in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie derzeit keine Arbeitnehmer habe und insbesondere nicht beabsichtige, Arbeitnehmer einzustellen oder Arbeitnehmervertretungen einzurichten. Sie behalte sich solche Maßnahmen allerdings ausdrücklich vor.

3. Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für SinnerSchrader

Vorstand und Aufsichtsrat haben die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für SinnerSchrader, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von SinnerSchrader sowie die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen sorgfältig und eingehend geprüft. Sie unterstützen die Absicht, ein Delisting der SinnerSchrader-Aktien durchzuführen. Sie berücksichtigen dabei, dass im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung ein erheblicher Betrag eingespart werden kann. So entfallen die Notierungsgebühren, die Kosten für die Regelpublizität sowie die Kosten für kapitalmarktrechtliche Mitteilungen und Veröffentlichungen nach der Marktmissbrauchsverordnung. Vorstand und Aufsichtsrat sind weiter der Auffassung, dass der regulatorische Aufwand einer Börsenzulassung zu einer Beschränkung der Managementkapazitäten führt, deren Freisetzung zugunsten des operativen Geschäfts im Interesse von SinnerSchrader liegt. Dabei gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass angesichts alternativer Finanzierungsmöglichkeiten – insbesondere der konzerninternen Finanzierung durch die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen – die unabhängige Finanzierung von SinnerSchrader über den Kapitalmarkt überflüssig geworden ist.

Der Vorstand beabsichtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Bieterin vor dem Ende der Annahmefrist des Angebots den Widerruf der Zulassung der SinnerSchrader-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen. Der Vorstand zudem entsprechend der am 28. Mai 2019 ausgesprochenen Weisung der Bieterin, soweit möglich, alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Einbeziehung der SinnerSchrader-Aktien in sämtliche organisierten Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) zu beenden.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen außerdem, dass die Bieterin im Übrigen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Absichten hat, die Geschäftstätigkeit von SinnerSchrader zu verändern, den Sitz von SinnerSchrader oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu verlegen, auf eine Veränderung der Arbeitnehmerschaft von SinnerSchrader, deren Vertretungen oder deren Beschäftigungsbedingungen hinzuwirken, die Besetzung des Vorstands zu ändern oder auf eine Änderung der Größe oder der Zusammensetzung des Aufsichtsrats hinzuwirken. Vorstand und Aufsichtsrat gehen infolge dessen davon aus, dass ein erfolgreiches Angebot keine Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der SinnerSchrader haben werden.

VII. Auswirkungen des Erwerbsangebots auf die SinnerSchrader-Aktionäre

Die folgenden Ausführungen dienen dazu, den SinnerSchrader-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Erwerbsangebots zu geben.

Die nachstehend aufgeführten Gesichtspunkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem SinnerSchrader-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, sich über die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Erwerbsangebots ein eigenes Urteil zu bilden. Vorstand und Aufsichtsrat raten den SinnerSchrader-Aktionären, sich in diesem Zusammenhang gegebenenfalls sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob SinnerSchrader-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den SinnerSchrader-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen SinnerSchrader-Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Nachteile bei Annahme des Erwerbsangebots

SinnerSchrader-Aktionäre, die das Erwerbsangebot annehmen, verlieren hinsichtlich der SinnerSchrader-Aktien, für die das Erwerbsangebot angenommen wurde, bei Vollzug des Erwerbsangebots mit der Übertragung dieser SinnerSchrader-Aktien auf die Bieterin ihre Mitgliedschaftsrechte (Verwaltungs- und Vermögensrechte) an SinnerSchrader. SinnerSchrader-Aktionäre sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen Folgendes beachten:

- SinnerSchrader-Aktionäre werden hinsichtlich der SinnerSchrader-Aktien, für die das Erwerbsangebot angenommen und vollzogen wird, nicht mehr von einer etwaigen günstigen Geschäftsentwicklung von SinnerSchrader und/oder einer etwaigen günstigen Kursentwicklung der SinnerSchrader-Aktie profitieren.
- SinnerSchrader-Aktionäre nehmen hinsichtlich der SinnerSchrader-Aktien, für die das Erwerbsangebot angenommen und vollzogen wird, nicht an gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistungen bzw. Abfindungen teil, die bei etwaigen nach dem Vollzug des Angebots durchgeführten Strukturmaßnahmen zu gewähren wären, so etwa bei der Durchführung eines Squeeze-out. Derartige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert des Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrates ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungsbeträge über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmenden SinnerSchrader-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.
- Innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG, können weitere Erwerbe von SinnerSchrader-Aktien durch die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 WpÜG außerhalb der Börse (sogenannte Nacherwerbe) eine Nachbesserungspflicht hinsichtlich des Angebotspreises auslösen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 5 WpÜG). Innerhalb dieser Jahresfrist könnte die Bieterin allerdings SinnerSchrader-Aktien auch – jedoch nur bis zum Delisting – zu höheren Preisen über die Börse kaufen, ohne den Angebotspreis für diejenigen SinnerSchrader-Aktionäre nachbessern zu müssen, die das Erwerbsangebot angenommen haben.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Erwerbsangebots ist nur (i) unter den in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschriebenen engen Voraussetzungen und (ii) auch dann nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Ansonsten sind SinnerSchrader-Aktionäre im Hinblick auf die SinnerSchrader-Aktien, für die sie das Erwerbsangebot angenommen haben, in ihrer

Dispositionsmöglichkeit eingeschränkt. Zum Verkauf Eingereichte SinnerSchrader-Aktien können laut Ziffer 11.7 der Angebotsunterlage ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der SinnerSchrader-Aktien in ISIN DE000A2YNUN8 nicht mehr über die Börse gehandelt werden.

2. Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Erwerbsangebots

SinnerSchrader-Aktionäre, die das Erwerbsangebot nicht annehmen, bleiben SinnerSchrader-Aktionäre, soweit sie nicht ihre SinnerSchrader-Aktien anderweitig veräußern. Bei ihrer Entscheidung sollten SinnerSchrader-Aktionäre unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- SinnerSchrader-Aktionäre tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der SinnerSchrader-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen, wobei hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Dividende zu berücksichtigen ist, dass bis zu einer etwaigen Beendigung des BGAV an deren Stelle die unter dem BGAV zu leistende und unter Ziffer II.3 näher dargestellte feste Ausgleichszahlung tritt
- Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Abwicklung des Angebots, der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs bzw. den Wert der SinnerSchrader-Aktien auswirkt.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der SinnerSchrader-Aktie könnte dadurch beeinflusst sein, dass die Bieterin das Erwerbsangebot mit einem Angebotspreis von EUR 12,80 pro SinnerSchrader-Aktie angekündigt und veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der SinnerSchrader-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau halten und wie er sich entwickeln wird.
- Im Allgemeinen ist die Entwicklung des Börsenkurses bzw. des Werts der SinnerSchrader-Aktie nicht vorherzusehen. Sie unterliegt unter anderem Einflüssen der Gesamtwirtschaftslage und ist außerdem von der künftigen Geschäftsentwicklung der SinnerSchrader-Gruppe abhängig.
- Die Bieterin hat SinnerSchrader die Weisung erteilt, vor dem Ende der Annahmefrist den Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Weiterhin soll SinnerSchrader gemäß der Weisung alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Einbeziehung der SinnerSchrader-Aktien in alle organisierten Handelsplattformen, insbesondere den Freiverkehr, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung steht den SinnerSchrader-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, kein regulierter börslicher Markt mehr zur Verfügung, über den sie ihre SinnerSchrader-Aktien verkaufen können. Dies kann die Handelbarkeit der SinnerSchrader-Aktien erheblich beeinträchtigen.
- Mit dem Vollzug des Delisting werden zudem auf den Handel mit SinnerSchrader-Aktien einige Transparenz- und Handelsvorschriften, insbesondere §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten) und Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung sowie bestimmte

weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse keine Anwendung mehr finden. Dies führt zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für SinnerSchrader-Aktionäre.

- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin unmittelbar bereits insgesamt 7.925.519 SinnerSchrader-Aktien, was ca. 68,66 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von SinnerSchrader entspricht. Damit verfügt die Bieterin bereits jetzt bei üblichen Präsenzzahlen über die erforderliche Hauptversammlungsmehrheit, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung von SinnerSchrader durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung von SinnerSchrader. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von SinnerSchrader ein Angebot zum Erwerb ihrer SinnerSchrader-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von SinnerSchrader über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, jedoch auch höher oder niedriger ausfallen.
- Selbst wenn sich ein Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, wird die Durchführung des Angebots vermutlich zu einer Verringerung des Streubesitzes bei SinnerSchrader führen. Es ist demnach zu erwarten, dass der Handel mit SinnerSchrader-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer als heute sein wird und somit die Liquidität der SinnerSchrader-Aktie sinkt. Infolgedessen ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge über SinnerSchrader-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der SinnerSchrader-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei SinnerSchrader zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Die Bieterin könnte weiterhin eine Übertragung der SinnerSchrader-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen („**Squeeze-out**“), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an SinnerSchrader-Aktien hält. Die Bieterin könnte eine Übertragung der SinnerSchrader-Aktien gemäß §§ 327a ff AktG im Wege eines aktienrechtlichen Squeeze-out verlangen, falls (i) ihr mindestens 95 % des Grundkapitals von SinnerSchrader gehören und (ii) die Hauptversammlung von SinnerSchrader die Übertragung der SinnerSchrader-Aktien der übrigen SinnerSchrader-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Ferner könnte die Bieterin eine Übertragung der von den verbliebenen SinnerSchrader-Aktionären gehaltenen SinnerSchrader-Aktien gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz, §§ 327a ff. AktG im Wege eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-out im Zusammenhang mit einer Verschmelzung von SinnerSchrader auf die Bieterin verlangen, sofern sie (i) mindestens 90 % des Grundkapitals von SinnerSchrader hält, (ii) die Rechtsform einer Aktiengesellschaft angenommen hat und (iii) die Hauptversammlung von SinnerSchrader die

Übertragung der SinnerSchrader-Aktien der übrigen SinnerSchrader-Aktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

VIII. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 WpÜG haben im Zusammenhang mit der Abgabe dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf SinnerSchrader oder ihre Organe ausgeübt.

Es wurden weder einem Mitglied des Vorstands noch des Aufsichtsrats von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot gewährt, noch sind solche einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied konkret in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von SinnerSchrader für SinnerSchrader-Aktien, die sie in das Delisting-Erwerbsangebot einreichen könnten.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Aufsichtsratsmitglieder Frank Riemensperger und Daniel Schwartmann nehmen aufgrund eines Managementbeteiligungsprogramms indirekt am Kapital von SinnerSchrader in Form einer Beteiligung an Accenture teil. Im Übrigen bestehen bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats die folgenden Interessenlagen:

1. Besondere Interessenlagen der Mitglieder des Aufsichtsrats

Das Aufsichtsratsmitglied Frank Riemensperger (Aufsichtsratsvorsitzender) ist Geschäftsführer der Bieterin, der Accenture Management GmbH, bei der es sich um die Komplementärin der Accenture Holding GmbH & Co. KG handelt, sowie der Accenture GmbH. Er verfügt über einen Anstellungsvertrag bei der Muttergesellschaft der Bieterin und der Accenture GmbH, der Accenture Holding GmbH & Co. KG. Herr Riemensperger nimmt zudem für die Accenture-Gruppe die keiner bestimmten Gesellschaft der Accenture-Gruppe zuzuordnende Management-Rolle des Vorsitzenden der Geschäftsführung von Accenture Deutschland wahr. Herr Riemensperger war zudem für die Bieterin in seiner Eigenschaft als deren Geschäftsführer auch mit der Vorbereitung bzw. der Durchführung des Erwerbsangebots befasst. Um potentiellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat sich Herr Riemensperger bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats hinsichtlich dieser Stellungnahme vorsorglich enthalten.

Das Aufsichtsratsmitglied Daniel Schwartmann ist Geschäftsführer sowie angestellt bei der Accenture GmbH. In der Managementstruktur der Accenture-Gruppe fungiert Herr Schwartmann zudem als Leiter des Bereichs „Accenture Corporate Development“ für die Länder Europa, Afrika und Lateinamerika. Herr Schwartmann war zudem für die Bieterin auch mit der Vorbereitung bzw. der Durchführung des Erwerbsangebots befasst. Um potentiellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat sich Herr Schwartmann bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats hinsichtlich dieser Stellungnahme vorsorglich enthalten.

Der Aufsichtsrat hat die vorliegende Stellungnahme einstimmig bei Enthaltung der Aufsichtsratsmitglieder Frank Riemensperger und Daniel Schwartmann verabschiedet. Die Mitglieder des

Aufsichtsrats erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse von SinnerSchrader gehandelt haben.

2. Besondere Interessenlagen der Mitglieder des Vorstands

Das Vorstandsmitglied Matthias Schrader (Vorstandsvorsitzender) ist zugleich organschaftlicher Geschäftsführer bei der Accenture GmbH sowie der Kolle Rebbe GmbH, die in der Angebotsunterlage als von Accenture kontrolliertes Unternehmen in Anhang 1 aufgeführt ist. Zwischen ihm und der Accenture GmbH besteht zudem ein Geschäftsführeranstellungsvertrag. Herr Schrader leitet innerhalb der Accenture-Gruppe ferner die Sparte „Accenture Interactive“ für die Länder Deutschland, Österreich, Schweiz und Russland. Aus den Funktionen von Herrn Schrader innerhalb der Accenture-Gruppe ergibt sich zwar ein Näheverhältnis zur Bieterin, welches jedoch keinen Interessenkonflikt begründet. Herr Schrader hat erklärt, dass er keiner Pflichtenbindung aus der Sphäre der Bieterin unterliegt und kein eigenes Interesse an der Durchführung des Erwerbsangebots und des Delisting hat. Herr Schrader war auch im Rahmen seiner vorgenannten Funktionen in der Accenture-Gruppe nicht mit der Vorbereitung bzw. der Durchführung des Erwerbsangebots befasst. Er hat daher an der telefonischen Sitzung des Vorstands zur Abstimmung über diese Stellungnahme teilgenommen und sein Stimmrecht ausgeübt.

Das Vorstandsmitglied Thomas Dyckhoff ist Geschäftsführer bei der Accenture GmbH, mit der auch ein Geschäftsführeranstellungsvertrag besteht. Aus dieser Funktion von Herrn Dyckhoff ergibt sich zwar ein Näheverhältnis zur Bieterin, welches jedoch keinen Interessenkonflikt begründet. Herr Dyckhoff hat erklärt, dass er keiner Pflichtenbindung aus der Sphäre der Bieterin unterliegt und kein eigenes Interesse an der Durchführung des Erwerbsangebots und des Delisting hat. Herr Dyckhoff war auch im Rahmen seiner vorgenannten Funktion in der Accenture-Gruppe nicht mit der Vorbereitung bzw. der Durchführung des Erwerbsangebots befasst. Er hat daher an der telefonischen Sitzung des Vorstands zur Abstimmung über diese Stellungnahme teilgenommen und sein Stimmrecht ausgeübt.

Der Vorstand hat die vorliegende Stellungnahme einstimmig ohne Stimmenthaltung verabschiedet. Die Mitglieder des Vorstands erklären hiermit, bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse von SinnerSchrader gehandelt zu haben.

IX. Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von SinnerSchrader-Aktien sind, das Erwerbsangebot anzunehmen

Weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats halten SinnerSchrader-Aktien.

X. Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann das Erwerbsangebot von allen in- und ausländischen SinnerSchrader-Aktionären (einschließlich solchen mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe der Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen

Beschränkungen unterliegen kann. SinnerSchrader-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Kenntnis von der Angebotsunterlage erlangen, das Erwerbsangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

SinnerSchrader-Aktionäre in den USA sollten beachten, dass die Angebotsunterlage in den USA und in jedem anderen Land, in dem ein solches Angebot rechtswidrig wäre, weder ein Angebot darstellt, Wertpapiere zu kaufen, noch die Aufforderung eines Angebotes enthält, Wertpapiere zu verkaufen. SinnerSchrader-Aktionäre in den USA sollten daher die Ausführungen in Ziffer 22 der Angebotsunterlage („Wichtige Hinweise für US-Aktionäre“) sorgfältig lesen.

Weder die Bieterin noch der Vorstand oder der Aufsichtsrat von SinnerSchrader übernehmen eine Gewähr dafür, dass die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

XI. Empfehlung

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände des Erwerbsangebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung. Der Angebotspreis entspricht zunächst den gesetzlichen Vorgaben. Bei der weiteren Prüfung der Angemessenheit haben Vorstand und Aufsichtsrat neben historischen Börsenkursen insbesondere die deutlich geringere Abfindung unter dem BGAV – deren Angemessenheit im Übrigen bereits erstinstanzlich durch das LG Hamburg im Spruchverfahren bestätigt wurde – sowie den ebenfalls deutlich geringeren Angebotspreis des Übernahmeangebots berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten zudem auch die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten, insbesondere hinsichtlich eines Delisting und der daraus folgenden Vorteile für SinnerSchrader, als positiv. Daher begrüßen sie das Angebot der Bieterin uneingeschränkt und unterstützen es nachdrücklich. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den SinnerSchrader-Aktionären das Erwerbsangebot anzunehmen.

Unabhängig von dieser Empfehlung müssen alle SinnerSchrader-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der SinnerSchrader-Aktien in jedem Fall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Ablehnung des Angebots für einen SinnerSchrader-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Diese Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat bei Stimmenthaltung von Frank Riemensperger und Daniel Schwartmann jeweils einstimmig verabschiedet.

Hamburg, den 9. Juli 2019

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat